

# **Ständige Konferenz Ärztlicher Psychotherapeutischer Verbände (STÄKO)**

## **- Geschäftsordnung -**

(beschlossen am 10.10.2007 in Frankfurt am Main)

### **Präambel**

Die STÄKO ist die Arbeitsgemeinschaft der ärztlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände bzw. der ärztlichen Sektionen interdisziplinärer Verbände, die die psychotherapeutischen Belange der Gebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie die Belange der in der Krankenbehandlung eingesetzten Psychotherapieverfahren vertritt (der Bereiche Psychoanalyse/Tiefenpsychologische Psychotherapie, Verhaltenspsychotherapie und Psychotherapie-fachgebunden vertreten).

### **1. Mitgliedsverbände und –fachgesellschaften: (im folgenden Mitglieder genannt)**

Mitglieder der STÄKO sind derzeit: siehe Anlage

Auf Beschluss der einfachen Mehrheit der Delegiertenversammlung der STÄKO können ihr weitere Mitglieder beitreten, wenn diese bundesweit organisiert sind und die Aufgaben der STÄKO unterstützen.

Ein Austritt aus der STÄKO ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss Mitglieds kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, wenn die Interessen der STÄKO schwerwiegend verletzt worden sind und eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliedsverbände den Austritt verlangt.

### **2. Delegiertenversammlung:**

Für die Beratung und Beschlussfassung sämtlicher die STÄKO betreffender Angelegenheiten ist die Versammlung der Delegierten zuständig. Jedes Mitglied benennt einen Delegierten/eine Delegierte und zwei Stellvertreter. An den Sitzungen der STÄKO können pro Mitglied jeweils ein Delegierter/eine Delegierte und ein(e) Stellvertreter(in) teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Auf Antrag eines Delegierten/einer Delegierten ist geheim abzustimmen.

Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Ausschuss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Abstimmungen bedürfen der Einstimmigkeit, sofern keine anderen Regelungen in dieser GO getroffen sind. Beschlussvorlagen sollen mindestens 8 Wochen vor der Sitzung vorliegen, damit sie vorab in den Verbänden beraten werden können.

### **3. Geschäftsführender Ausschuss.**

Die Delegiertenversammlung wählt einen geschäftsführenden Ausschuss. Der Ausschuss vertritt die STÄKO im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen und dient Behörden, Institutionen und anderen Verbänden als Ansprechpartner. Er umfasst fünf Personen aus der Gruppe der Delegierten, die die drei Gebiete und die Richtlinien-Verfahren repräsentieren müssen. Mindestens zwei der Ausschussmitglieder müssen als Vertragsarzt zugelassen sein.

Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 2 Jahre. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Delegierten wählen aus dem Kreise der Ausschussmitglieder eine(n) Sprecher/in und vier stellvertretende Sprecher/innen, die zwei Jahre im Amt bleiben und wiedergewählt werden können. Mindestens zwei der fünf Sprecher müssen zugelassener Vertragsarzt sein. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Delegierten erreicht. In den folgenden Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit.

Über die Geschäftsführung einigt sich der geschäftsführende Ausschuss.

Die Ausschussmitglieder verständigen sich in der Regel auf schriftlichem bzw. telefonischem Wege. Über jede Ausschusssitzung muss zeitnah ein Protokoll erstellt werden.

#### **4. Sitzungsablauf:**

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel jährlich zweimal statt, ansonsten nach Bedarf. Sie wird vom dem/der Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer (einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses) und dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden unterzeichnet wird.

#### **5. Finanzen:**

Die Mitglieder der STÄKO leisten zur Abdeckung der Aufwendungen einen jährlich zu erbringenden Beitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus können Umlagen beschlossen werden.

Die Finanzen der STÄKO werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses (Schatzmeister) verwaltet, der einmal jährlich den von den Delegierten zu genehmigenden Kassenbericht erstellt.

Im Falle der Auflösung der STÄKO fließt das restliche Vermögen anteilig an die Fachgesellschaften/Verbände zurück.

#### **6. Inkrafttreten, Änderungen, Auflösung:**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die STÄKO in Kraft.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Für die Auflösung der STÄKO ist eine Zweidrittel- Mehrheit der Delegiertenversammlung notwendig.